

Oö. Umweltanwaltschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren  
Landverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Geschäftszeichen:  
UANw-2019-103600/6-Pö

Bearbeiter: Mag. Dr. Mario Pöstinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 54  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umweltanwaltschaft.at](http://www.ooe-umweltanwaltschaft.at)

Linz, 30. Jänner 2020

**zu Gz.: BMVI-314.410/0019-IV/IVVS-ALG/2019**

**S10 Mühlviertler Schnellstraße  
Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord  
Auflage der verfahrenseinleitenden Anträge, der  
Umweltverträglichkeitserklärung und der  
Projektunterlagen -**

**Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben *BMVI-314.410/0019-IV/IVVS-ALG/2019* vom 10. Dezember 2019 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die verfahrenseinleitenden Anträge im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren betreffend das Schnellstraßen-Bauvorhaben S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord, im Bereich der Gemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis kundgemacht und die Projektunterlagen vom 13.12.2019 bis einschließlich 31.1.2020 (= Ende der Stellungnahmefrist) öffentlich aufgelegt.

Der Oö. Umweltanwaltschaft wurde gemeinsam mit der Kundmachung und den gesammelten Genehmigungsanträgen ein digitaler Datenträger mit den Projektunterlagen übermittelt.

Mit Schreiben *UANw-201308/1-2018-Pö* vom 29. März 2018 hat Oö. Umweltanwaltschaft bereits eine Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) abgegeben. Die nunmehr vorgelegten Projektunterlagen und die überarbeitete UVE berücksichtigen laut Antragstellerin (ASFINAG Bau Management GmbH) die seitdem bei der UVP-Behörde eingegangenen Verbesserungsaufträge und die Ergebnisse der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen.

Gegenstand der nunmehrigen Stellungnahme ist eine grundsätzliche Beurteilung der vorgenommenen Projektänderungen, eine Überprüfung der Berücksichtigung der Anmerkungen und Forderungen aus der Stellungnahme vom 29. März 2018 und vorausschauend eine ausführlichere Auseinandersetzung mit jenen naturschutzfachlichen Sachverhalten, die insbesondere im naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahren abzuwickeln sind.

Unter Berücksichtigung der Ergänzungen aus den Verbesserungsaufträgen ergeben sich für das Straßenbauprojekt S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord, folgende technischen und umweltrelevanten Eckdaten.

## PROJEKTbeschreibung

Das Straßenbauprojekt weist eine Gesamtlänge von *6.739 m* (RFB Prag) bzw. *7.153 m* (RFB Linz) auf. Der Bau erfolgt durchgehend mit zwei Fahr- und einem Abstellstreifen je Richtungsfahrbahn. Wesentliche Kunstbauten sind – von Süd nach Nord – der Tunnel Vierzehn mit *995 m* Länge, die Grottenthalbrücke mit einer lichten Weite von *80 m*, die Einhausung Rainbach mit einer Länge von *255 m* und die Brücke über den Lackerbach (Unterführung Wirtschaftsweg mit Wildquerung) mit einer lichten Weite von *50 m*.

Das Bauvorhaben unterteilt sich in das *2,1 km* lange Baulos 1 (Vierzehn) im Süden und das an das Nordportal des Tunnels Vierzehn anschließende *5,4 km* lange Baulos 2 (Rainbach), wobei die Bauarbeiten parallel bzw. zeitgleich erfolgen sollen.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt *116,88 ha*. Davon entfallen *99,4 ha* auf Offenland, *12,15 ha* auf Wald und *5,3 ha* auf sonstige Flächen. Der dauerhafte Flächenverbrauch beläuft sich auf *83,45 ha*, wobei *69,28 ha* Offenland, *9,93 ha* Wald und *4,24 ha* sonstige Flächen beansprucht werden.

Die versiegelte Fläche erreicht ein Ausmaß von *22,9 ha*, davon sind *3,35 ha* Nebenwege.

Ökologische Maßnahmen umfassen eine Gesamtfläche von *44,94 ha*. Davon entfallen *7,83 ha* auf Aufforstungen, *10,88 ha* auf waldverbessernde Maßnahmen, *23,15 ha* auf Wiesenmaßnahmen, *1,90 ha* auf Raine und Ackerwildkrautfluren sowie *1,18 ha* auf Strukturelemente. Demnach ist der weitaus überwiegende Anteil an ökologischen Ausgleichsmaßnahmen als sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu bewerten.

Gestalterische Maßnahmen (*3,75 ha* an Gehölzpflanzungen u dgl.) sowie landschaftsbauliche Maßnahmen (Begrünung von *6,9 ha* Damm- und *12,42 ha* Einschnittsflächen) dienen in Ergänzung zu den ökologischen Maßnahmen insbesondere der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Fragmentierung der Landschaft und der Barrierewirkung der Schnellstraßentrasse soll durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Besonders hervorzuheben sind der Tunnel Vierzehn, die Grottenthalbrücke, die Einhausung Rainbach und die Wildtierquerung Lackerbach. Im Bereich der Bockauerbachquerung wird eine schmale Wildtierpassage mitgeführt, in der Breitau und bei Kranklau (Landesstraße) werden Amphibiendurchlässe installiert.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch die Errichtung von insgesamt *1.314 m* an Lärmschutzwänden mit einer Höhe von *2,0 bis 4,0 m* und durch die Herstellung von Abschirmkanten (insg. *2.260 m*, davon *280 m* an der L1483) im Zuge von Geländemodellierungen realisiert. Zusätzlich sind objektseitige Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Umfangreichere Geländemodellierungen abseits der eigentlichen Trasse erfolgen an fünf Standorten. Die Geländemodellierung Freistadt Nord hat ein Flächenausmaß von 8,2 ha und ein Volumen von 460.000 m<sup>3</sup>, die Geländemodellierung Labach von 2,54 ha und 95.000 m<sup>3</sup>, die Geländemodellierung Rainbach Süd-West von 3,7 ha und 195.000 m<sup>3</sup>, die Geländemodellierung L1483 von 0,7 ha und 20.000 m<sup>3</sup> und die Geländemodellierung Rainbach Nord-West von 9,83 ha und 450.000 m<sup>3</sup>.

Die objektseitige Entwässerung erfolgt über insgesamt vier Rückhaltebecken bzw. Gewässerschutzanlagen (GSA G5.1 bis GSA G5.4), der südliche Entwässerungsabschnitt wird über die Gewässerschutzanlage GSA 4.4 (vgl. Projekt S10-Süd) abgeleitet. Die gereinigten Wässer werden in Folge im Sommer in den Bockauer Bach, den Grottenthalerbach, den Rainbach und den Lackerbach eingeleitet, im Winter in den Ortskanal Freistadt (und weiter in die Feldaist).

Gerinneverlegungen sind am Bockauer Bach (600 lfm) und an seinem Zubringer (94 m), am Grottenthalerbach-Zubringer (50 lfm), am Rainbach (220 lfm) und an seinem Zubringer (135 lfm) sowie am Lackerbach (248 lfm) und seinem Zubringer (218 lfm) vorgesehen.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen für die gesamte Bauphase betragen etwa 31.700 t CO<sub>2</sub>. Im Betrieb wurde für das Prognosejahr 2035 ein Wert von 17.400 t CO<sub>2</sub> errechnet, was eine Differenz von + 6.900 t CO<sub>2</sub> im Vergleich zur Nullvariante ergibt.

## **BEURTEILUNG DER PROJEKTBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN**

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme *UAnw-201308/1-2018-Pö* vom 29. März 2018 bereits mit den projektbedingten Auswirkungen des Vorhabens auseinandergesetzt. Diese Stellungnahme bildet die Grundlage für die folgenden Ausführungen, in der auf (weiterhin) offene Fragen und zwischenzeitliche Projektänderungen eingegangen wird.

### **Schutzgut Mensch**

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung und Struktur des Raumes, des Lebensumfelds und Wohlbefindens sowie der Möglichkeiten für Freizeit und Erholung.

Unmittelbar vorhabensbedingt werden für die Entwicklung und Struktur des Raumes sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase höchstens geringe Eingriffserheblichkeiten und Auswirkungen angegeben bzw. sogar deutliche Verbesserungen aufgrund neu geschaffener Verkehrsverbindungen attestiert. Ungeachtet blieben hingegen die gerade aufgrund dieser besseren Erreichbarkeiten geschaffenen neuen Raumnutzungsmöglichkeiten, die sich etwa im Falle von betrieblichen oder gewerblichen Nutzungen nachteilig auf das Lebensumfeld und Wohlbefinden sowie die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auswirken können.

Für beide Beurteilungskriterien werden überwiegend geringe verbleibende Auswirkungen angeführt, in der Bauphase werden bzgl. Belastungen mit Luftschadstoffen und in der Betriebsphase hinsichtlich des Fachbereichs Lärm mittlere Erheblichkeiten festgestellt. Letztere werden damit begründet, dass es in Teilbereichen zu deutlichen Zusatzbelastungen (von bis zu 10 dB) kommen wird, wobei die Grenzwerte zumeist eingehalten werden können.

Der Beurteilungsansatz klammert jedenfalls mögliche, für das Schutzgut Mensch nachteilige Folgeerscheinungen des Verkehrsinfrastrukturprojekts aus, die nur auf der Ebene der (örtlichen)

Raumordnung gelöst werden können und müssen, um die verbleibenden mittleren Auswirkungen auf ein – zumindest in der Betriebsphase – vertretbares Ausmaß zu begrenzen.

### **Stellungnahme aus schallschutztechnischer Sicht**

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2018 Lärmschutzmaßnahmen für die Ortsdurchfahrt der B310 durch Kerschbaum gefordert.

Unter Punkt 7.2.4 des nunmehr vorgelegten Fachberichts Schalltechnik wird dazu folgendes angeführt:

#### B310 Rainbach Nord - Wullowitz

*Die B310 in der Weiterführung vom Abschnittsende Rainbach Nord bis zur Staatsgrenze Wullowitz hat im Planfall Teilausbau in keinem Abschnitt dieses Bereiches relevante Pegelveränderungen von mehr als 1,0 dB zu verzeichnen.*

*Dies gilt insbesondere auch für die Ortsdurchfahrt von Kerschbaum. Für diesen Siedlungsbereich laufen seitens des Landes Oberösterreich Untersuchungen zur Errichtung straßenseitiger Lärmschutzmaßnahmen. Diese sind aus schalltechnischer Sicht zu befürworten, sie sind jedoch nicht Projektgegenstand, da das Irrelevanzkriterium gemäß BStLärmIV § 6 (2) im Planfall Teilausbau eingehalten ist.*

*Im Planfall Vollausbau wird die B310 im Abschnitt Rainbach Nord bis Wullowitz-Staatsgrenze durchgehend deutlich entlastet.*

Es wird Bezug genommen auf das Irrelevanzkriterium gem. § 6 (2) BStLärmIV und damit begründet, dass die Ortsdurchfahrt Kerschbaum nicht mehr Projektbestandteil ist.

Die Ortsdurchfahrt von Kerschbaum weist allerdings schon im Bestand einen Immissionschallpegel im Nachtzeitraum von >55 dB La,eq auf und ist somit schon im Bestand als gesundheitsschädliche Lärmimmission einzustufen. Auch eine projektsbedingte Erhöhung unter dem Irrelevanzkriterium von 1 dB ist lt. § 6 (3) BStLärmIV nicht ohne weiteres hinzunehmen. In jedem Fall hat eine Einzelfallbeurteilung durch einen Mediziner zu erfolgen.

Dazu § 6 (3) BStLärmIV:

*Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten folgende Immissionsgrenzwerte:*

*Lden = 65,0 dB*

*Lnight = 55,0 dB*

*Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.*

Der bestehende Schallimmissionspegel im Nachtzeitraum liegt bereits weit über dem medizinisch zulässigen Grenzwert. Insofern ist auch eine Erhöhung unter dem Irrelevanzkriterium nicht mehr akzeptabel und es sind Maßnahmen vorzusehen die eine Verbesserung der Situation herbeiführen. In unserer Stellungnahme vom 29.3.2018 haben wir daher folgende Maßnahmen gefordert:

Es sind daher folgende Ergänzungen im UVE-Bericht erforderlich:

- ➔ **Miteinbeziehung der Ortschaft Kerschbaum in die lärmtechnischen Planungen**
- ➔ **Erstellung von Lärmkarten für Kerschbaum**
- ➔ **Ausweisung resultierender Lärmimmissionen bei den Wohnhäusern in Kerschbaum**
- ➔ **Berücksichtigung der Lärmsituation in Kerschbaum im medizinischen Gutachten**

- **Aktive Lärmschutzmaßnahmen, vor allem in Form von Lärmschutzwänden, entlang der B310 durch Kerschbaum**
- **Passive Lärmschutzmaßnahmen wenn trotz aktivem Lärmschutz kein ausreichender Schutz sichergestellt werden kann.**

Ergänzend zu diesen Forderungen möchten wir noch hinzufügen, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen auch in Form von lärmindernden Belägen gesetzt werden können.

Da es sich beim Lärmschutz in Kerschbaum wahrscheinlich um eine temporäre Maßnahme handelt (beim Vollausbau wird Kerschbaum deutlich entlastet), wären lärmindernde Beläge eine effiziente Maßnahme mit überschaubaren Kosten.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen für die Ortsdurchfahrt von Kerschbaum hält die Oö. Umweltschutzbehörde an ihrer Stellungnahme vom 29. März 2018 fest und fordert weiterhin aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder lärmarme Beläge, erforderlichenfalls in Kombination mit passivem Lärmschutz.

## **Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume**

Die UVE-Unterlagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume wurden grundlegend überarbeitet und als Fachberichte Biologische Vielfalt, getrennt nach Tieren und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Ökologische Maßnahmen, aufbereitet.

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurden die Erhebungen und Schlussfolgerungen zu einer repräsentativen Auswahl an Schutzgütern (insb. Tierarten), unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 29. März 2018, einer Prüfung unterzogen. Eingegangen wird auf Tagfalter, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Weiters erfolgt eine (zum Teil gebündelte) Beurteilung der ökologischen Maßnahmen.

### **Fachbericht Tiere und deren Lebensräume**

#### **Tagfalter**

Durch die im Sommer 2018 zusätzlich durchgeführten Kartierungen der Tagfaltermöglichkeiten konnte ein wesentlicher methodischer Erhebungsmangel beseitigt werden. Nichtsdestotrotz liegen weiterhin Erhebungsmängel vor, die anhand der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und auch im Gebiet vorkommenden Tagfalterarten aufgezeigt werden.

#### ***Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)***

Diese Art wurde am Erhebungspunkt 8 (Grottenthal) mit einem Einzelfund nachgewiesen (Wertstufe: gering), am Erhebungspunkt 15 (Vierzehn) wurde ein mehrfaches Vorkommen festgestellt (Wertstufe: mäßig). Beide Bestände sind vom Vorhaben direkt betroffen.

Ein häufiges Vorkommen wurde am Erhebungspunkt 19 (Vierzehn) dokumentiert (Wertstufe: hoch). Dieses wird vom Vorhaben nicht unmittelbar berührt.

Nicht festgestellt wurde ein stabiles und vitales Vorkommen im Bereich Kranklau im Umfeld der Erhebungspunkte 50 und 51. Dieser Bestand ist vom Vorhaben direkt betroffen und wird zerstört. Ein kleineres Vorkommen im Bereich Grottenthal (im Umfeld des Teiches auf Gst. 1651, KG Rainbach), welches am Rand einer Manipulationsfläche liegt und somit im Fortbestand gefährdet sein könnte, blieb ebenfalls unentdeckt.

Als artenschutzrechtlich relevant wurde einzig das Vorkommen am Erhebungspunkt 15 eingestuft. Zur Kompensation ist eine CEF-Maßnahme (Code: M\_56\_bau) vorgesehen.

Die CEF-Maßnahme beinhaltet eine zielgerichtete Lebensraumwiederherstellung auf zwei potentiell geeigneten, aktuell jedoch nicht besiedelten Dauergrünlandflächen im Ausmaß von jeweils mind. 0,5 ha, die im Umkreis von max. 1500 m vom Vorkommen beim Erhebungspunkt 15 liegen und untereinander nicht mehr als 400 m entfernt sein sollen.

Derzeit sind die konkreten Standorte somit nicht bekannt bzw. konnten diese noch nicht verortet werden. Die Ersatzflächen sollen im ersten Jahr vorbereitet und im zweiten Jahr durch Übersiedelung der adulten Falter vom Eingriffsort beimpft werden. In Folge sind eine entsprechend adaptierte Wiesenbewirtschaftung und ein Erfolgsmonitoring geplant.

Für die Oö. Umweltanwaltschaft sind die geplanten Maßnahmen zu vage und auch zu wenig ausgereift, um damit den artenschutzrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Verbesserungen sind jedenfalls erforderlich. Diese umfassen zumindest eine vollständige Erfassung der Tierart auf allen vom Vorhaben direkt betroffenen Flächen und darauf aufbauend und unter besonderer Berücksichtigung der Populationsverteilung im Gebiet die Entwicklung geeigneter CEF-Maßnahmen. Zudem sind bekannte Vorkommen im Untersuchungsgebiet, die nicht vom Vorhaben unmittelbar beeinträchtigt werden (zB. Bestand beim Erhebungspunkt 19) bevorzugt als Ausgleichshabitate zu sichern.

Bei der Übersiedlung der vom Vorhaben direkt betroffenen Faltervorkommen ist auch die Möglichkeit einer Habitatübertragung durch Rasensodenverpflanzung zu prüfen.

Nicht denkbar ist ein Vorgehen, bei dem das gesamte Vorkommen des Eingriffsorts in einer einzigen Umsiedlungskampagne auf die Ersatzstandorte übertragen werden soll, da diese Vorgehensweise definitiv zum Erlöschen am Eingriffsort führt und zugleich bzw. zeitgleich eine erfolgreiche Neubesiedlung des Ersatzstandorts nicht gesichert ist.

Übersiedelungen haben daher so zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt nur ein Teil des Bestands vom künftigen Eingriffsort entnommen wird und eine Konsumation der Eingriffsflächen erst dann erfolgen kann, wenn die Übersiedelung erfolgreich war (Nachweis einer vitalen Population am Ersatzstandort im Folgejahr der Übersiedlung).

### ***Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)***

Diese Art kommt gemeinsam mit dem *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling* im Umfeld der Erhebungspunkte 50 und 51 im Bereich Kranklau vor, wurde jedoch im Zuge der Erhebungen nicht gefunden. Es handelt sich dabei um das bislang einzig bekannte Vorkommen im Trassenbereich und dieses ist vom Vorhaben direkt betroffen!

Als FFH-Anhang-IV-Art sind zur Sicherung des Falterbestands ebenso entsprechende Nacherhebungen durchzuführen und Schutz- und/oder Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen (vgl. *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*), wobei zu berücksichtigen ist, dass der Helle Ameisenbläuling jedenfalls höhere Ansprüche an die Habitatqualität stellt.

### **Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)**

Dieser wurde am Erhebungspunkt 46 mit einem Einzelfund nachgewiesen und aufgrund des untypischen Fundorts (Fette Feuchtwiese) mit der Wertstufe mäßig eingestuft. In unmittelbarer Umgebung des Fundorts gibt es magere Böschungsbereiche bzw. gut besonnte Vegetationsbestände (zB *Bürstlings*- und *Schafschwinge*lvorkommen mit häufig *Thymian*), die jedenfalls geeignete Habitate für den *Quendel-Ameisenbläuling* aufweisen.

Dass dieses Vorkommen des *Quendel-Ameisenbläulings* lt. Projektunterlagen vom Vorhaben nicht betroffen sein soll, lässt sich nicht nachvollziehen. Vielmehr ist aufgrund der räumlichen Nahelage zum Südportal des Tunnels Vierzehn mit einer – zumindest temporären – Vernichtung des Standorts auszugehen, was das Erlöschen des Vorkommens zur Folge haben könnte.

Es müssen daher für den *Quendel-Ameisenbläuling* entsprechende Vorkehrungen getroffen und Schutz- und/oder Erhaltungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgenommen werden, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Entsprechende Nacherhebungen in vom Vorhaben direkt betroffenen Habitatflächen sind dazu notwendig.

### **Großer Feuerfalter**

Bekannt ist/war ein Vorkommen im Bereich der Breitau. Dieses dürfte durch die aktuelle Erweiterung des Betriebsbaugebiets trotz Vornahme von Kompensationsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet worden sein.

Von Relevanz ist jedoch, dass diese Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Erhebungen nicht festgestellt wurde, obwohl sie – wenngleich vermutlich auch selten – vorhanden ist. Zur Erfassung des Feuerfaltervorkommens werden Nacherhebungen in vom Vorhaben direkt betroffenen Habitatflächen dringend empfohlen.

Es ist erforderlich,

- ➔ **die *Maculinea*-Arten vollständig zu erfassen und**
- ➔ **die CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation zu überarbeiten (inkl. Sicherung von nicht unmittelbar betroffenen Beständen und Habitatverpflanzungen bei Bestandsumsiedelungen)**

### **Heuschrecken**

Mit den im Sommer 2018 durchgeführten zusätzlichen Erhebungen konnte die Untersuchungsqualität wesentlich verbessert werden, da die meisten Heuschreckenarten zu einem phänologisch günstigen Zeitpunkt erfasst werden konnten.

So wurden mehrere bislang nicht gefundene Arten aus Feuchtlebensräumen dokumentiert, wie der *Sumpfgrashüpfer*, der *Weißrandige Grashüpfer*, die *Sumpfschrecke* oder die *Kurzflügelige Schwertschrecke*. Auch wurden typische Arten der Feldraine und trockenen Offenlandbiotope kartiert, wie der *Feldgrashüpfer* und die *Blauflügelige Ödlandschrecke*.

Zugleich fällt auf, dass vor allem im Nordteil der Trasse im Offenlandbereich die Dichte an Erhebungspunkten gering ist und Lücken bei der Erfassung von Heuschreckenvorkommen im Bereich magerer Raine und Wiesen vermuten lassen. Dies ist insofern relevant, da gefährdete Arten

wir der *Kleine Heidegrashüpfer* oder der *Rotleibige Grashüpfer* im Eingriffsraum vor allem auf trockenen Rainen und Böschungen zu erwarten sind.

Im Bereich der mageren und trockenen Raine (inkl. Waldränder) im Raum Vierzehn, Grottenthal, Kranklau und im Feldgebiet bis Heiligenberg gibt es die größten Erfassungslücken, die zu schließen sind.

Als Habitat mit dem Vorkommen naturschutzfachlich hochsensibler Heuschreckenarten wurde eine Schlagfläche im Süden der Breitau (Erhebungspunkt 40) ausgemacht. Ergänzend zum erfassten Inventar kommt im Umfeld des Standorts auch der *Sumpfgrashüpfer* vor. Bei den Flächen handelt es sich um ehemalige Moorflächen, die aufgeforstet wurden und wo man zum Teil auch Torf gestochen hat. Dieser zentrale Bereich wurde gerodet und wird aktuell, als Teil des gewidmeten Betriebsbaugebiets, verbaut. Als Ausgleichsmaßnahme soll bzw. wird auf unmittelbar westlich angrenzenden Flächen ein Ersatzlebensraum geschaffen.

Dieser wird aufgrund der Situierung in und am Rand des Trassenbereichs beim Nordportal des Tunnels Vierzehn ebenso wie kleinflächig feuchte Ökotonbereiche zwischen Wiese und Wald vom Vorhaben direkt beeinträchtigt und zerstört werden. Somit sind sehr wohl Auswirkungen vorhanden, die in der Maßnahmenplanung nicht entsprechend berücksichtigt wurden, da im räumlichen Bezugfeld keine adäquaten Maßnahmen (vom Typ Feuchtwiese, Feuchtbrache, u.dgl.) geplant sind, die ein Abwandern bzw. eine Wiederbesiedelung der betroffenen Arten ermöglichen.

Bei der Prüfung der Projektunterlagen wurde in zumindest zwei Fällen auch ein Schutzgutkonflikt bei der Maßnahmenplanung festgestellt, bei denen zumindest nachteilige Auswirkungen auf geschützte Heuschreckenarten zu erwarten sind.

So wurden im Bereich der Maßnahmenfläche M\_43 keine Heuschreckenerhebungen durchgeführt. An diesem Standort kommen ua. *Kurzflügelige Schwertschrecke*, *Kurzflügelige Beißschrecke*, *Sumpfschrecke*, *Sumpfgrashüpfer* und *Weißrandiger Grashüpfer* vor. Die Geländemodellierung Rainbach Süd reicht bis an diese Feuchtflächen heran bzw. nutzen die drei letztgenannten Arten auch die angrenzenden, innerhalb der Geländemodellierung befindlichen Wiesenflächen. Zudem wird für diese Maßnahmenfläche M\_43 ein Bewirtschaftungskonzept beschrieben, welches zu einer Verschlechterung der Ist-Situation führen wird (frühere Mahd, Düngung, keine Feuchtbrachestreifen). Auch sind Schutzvorkehrungen durch Abplankungen während der Bauphase unerlässlich.

Die Maßnahme M\_63 sieht die Aufforstung eines Auwalds beim Lackerbach vor. Auf der Maßnahmenfläche und im näheren Umfeld gibt es neben den erfassten Heuschreckenvorkommen auch Bestände der *Kurzflügeligen Schwertschrecke*, der *Sumpfschrecke* und des *Weißrandigen Grashüpfers*. Mit der geplanten Aufforstung ginge die Vernichtung eines offenen Feuchtlebensraums einher. In Kombination mit der Maßnahmenfläche M\_62 und M\_69 empfiehlt sich die Etablierung eines Feuchtgebietsmosaiks, das sowohl der (überregionalen) Vernetzungsfunktion als auch der lokalen Lebensraumfunktion Rechnung trägt.

Es ist erforderlich,

- die Erhebungslücken durch Nachkartierungen der mageren und trockenen Raine sowie Waldränder im Raum Vierzehn, Grottenthal, Kranklau sowie im Feldgebiet bis Heiligenberg zu schließen,

- Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Konflikt im Bereich der Ausgleichsflächen für das Betriebsbaugebiet in Apfoltern beim Nordportal des Tunnels Vierzehn durchzuführen,
- im Bereich der Maßnahmenfläche M\_43 besondere Schutzvorkehrungen zu treffen und das Bewirtschaftungskonzept auf die Bedürfnisse der dort vorkommenden Arten konkret abzustimmen sowie
- die Aufforstung der Maßnahmenfläche M\_63 zu unterlassen, da diese einen Schutzgutkonflikt auslösen würde.

## Amphibien/Reptilien

Ergänzend zu den bereits durchgeführten Erhebungen im Jahr 2015 wurden 2018 und 2019 weitere Erhebungsdurchgänge vorgenommen, bei denen schwerpunktmäßig auf die Erfassung der Laichgewässer, die im Gebiet überwiegend in Form von Fischteichen und temporären Schmelzwassertümpeln vorhanden sind, fokussiert wurde.

Die Zählungen erfolgten räumlich und zeitlich exemplarisch und lassen somit nur eine grobe Bestandsschätzung zu. Auch wurden nicht alle Laich- bzw. Fortpflanzungshabitate erfasst, womit ein Zusammenhang zwischen Bestandsgröße und Lebensraumbezug und somit Aussagen zur Metapopulation nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Das Untersuchungsgebiet wird aufgrund des (vorgefundenen) Vorkommens von überwiegend individuenarmen Beständen aus herpetologischer Sicht als weniger bedeutend eingestuft. Dabei wird jedoch übersehen, dass dieses Netzwerk kleiner Vorkommen vermutlich aufgrund der räumlichen Verteilung der Laichplätze innerhalb der Sommer- und Winterhabitate besteht und als solches eine durchaus vitale Metapopulation aufbauen kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr einer Auslöschung individuenarmer Bestände bzw. Subpopulationen und damit die Gefährdung der Metapopulation durch massive Eingriffe wie dem Bau einer Schnellstraße besonders hoch ist. Umso mehr verwundert es, dass keinerlei konkrete Artenschutzmaßnahmen (wie zB. die Neuanlage geeigneter Laichhabitate) geplant wurden.

Als Mangel ist die Einschränkung der Erhebungen auf künstlich angelegte (Fisch-)Teiche und einige größere Tümpel festzustellen. Den Waldgebieten wurde jedenfalls zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Waldgebiet Breitau, das einen wichtigen Ganzjahreslebensraum für *Grasfrosch*, *Erdkröte*, *Berg- und Teichmolch* darstellt sowie randlich auch Habitate für *Laubfrosch* und *Gelbbauchunke* aufweist, wurden die Amphibienbestände zweifelsfrei unzureichend erfasst. Einzelne Laichgewässer (Tümpel) liegen direkt an der Trasse, zudem wirkt die Schnellstraße massiv lebensraumfragmentierend. Auch *Ringelnatter* und *Bergeidechse* sind in der Breitau noch vorzufinden, während der *Kreuzotter*bestand tatsächlich erloschen sein dürfte.

In den Wäldern bei Grottenthal wurden ebenfalls aktuell genutzte Laichhabitate nicht erfasst, wie etwa die Überschwemmungsflächen im Frühjahr, die im Wald eingeschlossenen Weidensümpfe und Bachkolke. Zudem blieben die künstlichen Lehm-Entnahmestellen oder tiefere wassergefüllte Spurrinnen unbeachtet. Besonders der *Grasfrosch* findet in diesem Gebiet wichtige Habitate, zugleich kommen *Laubfrosch* und *Gelbbauchunke* sowie *Ringelnatter* und *Bergeidechse* vor.

Im Waldgebiet Heiligenberg finden sich Gerinne mit Quellfluren und Schwarzerlenbeständen, die, auch wenn Laichhabitate hier nur zeitweise existieren, bedeutende Amphibienlebensräume

darstellen, ua. für die *Gelbbauchunke* (Spurrinnen). Diese wurden im Zuge der Erhebungen nicht näher erfasst. Erwähnenswert ist auch das Vorkommen des *Laubfroschs* im Teilgebiet Heiligenberg-Schiffberg beim Gewässer 5 (Teich), welches jedoch im Zuge der Erhebungen nicht gefunden wurde.

Das im Gebiet der Kranklau befindliche Retentionsbecken an der Straßenböschung (Gewässer 13) dient nicht nur dem *Grasfrosch* als Reproduktionshabitat, sondern beherbergt auch ein Vorkommen der *Gelbbauchunke*, welches im Zuge der Erhebungen jedoch nicht erfasst wurde.

Aufgrund der Amphibienbestände (ua. *Laubfrosch*, *Gelbbauchunke*) sind jedenfalls die Teilgebiete Breitau, Grottenthal und Heiligenberg-Schiffberg mit einer höheren Sensibilität zu bewerten. Es blieben wichtige natürliche Fortpflanzungshabitate unentdeckt, insbesondere die Feuchthabitate in den Waldgebieten wurden nicht ausreichend erfasst. Bezüglich der Erfassung der Reptilien gibt es keine Anhaltspunkte, dass diese tatsächlich methodisch erfasst wurden, vielmehr ist anzunehmen, dass sie im Zuge der Amphibienkartierungen nur – und auch unzureichend – miterfasst wurden.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und der daraus abgeleiteten hohen Eingriffserheblichkeit wurden in jenen Bereichen, wo das Baufeld potenziell flächige Ausbreitungskorridore durchschneidet, Sicherungsmaßnahmen durch Abzäunungen im Zuge des Baugeschehens geplant. Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel ist jedoch anzunehmen, dass diese Maßnahmen unzureichend sind, damit die Frühjahrswanderungen der Adulten zu den Laichhabitaten bzw. die Massenabwanderung der Juvenilen im Sommer nicht gefährdet sind. Besonders betroffen dürften die Bereiche Breitau und Grottenthal sein. Im Raum Grottenthal im Umfeld der Maßnahme M\_43 (Lebensraummosaik aus Teich, Feuchtwiese, Waldsumpf) besteht ein unmittelbarer Konflikt zu den Erdbauarbeiten rund um die Geländemodellierung Rainbach Süd und es droht aufgrund fehlender Sicherungsmaßnahmen ein Flächen- und Funktionsverlust.

Die Untersuchungsgebiet vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten *Laubfrosch* und *Gelbbauchunke* wurden bei den Erhebungen nicht erfasst, was auf gewisse Mängel bei der Kartierung (Kartierungszeitpunkt, -häufigkeit) zurückzuführen sein dürfte. Ebenso wurden wichtige Laichhabitate ua. des *Grasfrosches* nicht erhoben, insbesondere in den größeren Waldflächen.

Die Maßnahmen umfassen (unzureichende) Abplankungen in der Bauphase sowie die Herstellung von Amphibienleiteinrichtungen und –tunneln. Lebensraumverbessernde Maßnahmen, die den Verlust von Laichhabitaten und Landlebensräumen kompensieren können (Neuanlage oder Sanierung von Amphibienbiotopen, Feuchtbrachen) sind nicht vorgesehen, aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen jedoch unumgänglich. Auch für Reptilien sind, schwerpunktmäßig für *Schlingnatter* sowie *Zaun-* und *Bergeidechse*, neben den geplanten CEF-Maßnahmen in der Kranklau und in Grottenthal zusätzliche Habitatinseln mit entsprechender Strukturausstattung als Rückzugs- und Vernetzungselemente anzulegen.

Es ist erforderlich,

- auch die Amphibienlebensräume bzw. –bestände (insb. *Grasfrosch* sowie *Laubfrosch* und *Gelbbauchunke*) in den Waldgebieten (Breitau, Grottenthal, Heiligenberg) vollständig zu erfassen,
- für die Habitatverluste Ersatzlebensräume zu schaffen (ua. Amphibientümpel) und
- auf Grundlage der Nachkartierungen die Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Abplankungen) zu ergänzen.

## Vögel

Ornithologische Felderhebungen wurden an 9 Tagen zwischen Mitte April und Mitte Juli 2018 durchgeführt. Im selben Jahr fanden auch Nachsuchen von *Wachtelkönig* und *Braunkehlchen* statt. 2019 wurden im Februar/März sowie im Juni Spezialkartierungen von Eulen und Spechten vorgenommen.

Die Ergebnisse wurden, nach Teilräumen gegliedert, tabellarisch zusammengefasst und zeigen Listen der gefundenen Arten mit Nachweis-Status (Brutvogel oder Nahrungsgast).

In den Listen finden sich keine Angaben zu den (zu erwartenden) Durchzüglern (zB. *Bekassine*, *Wiesenpieper*) und keine Bestandszahlen. In den Kartendarstellungen fehlen die Nachweispunkte der früheren Kartierungen, es wird auch kein Bezug hergestellt. Diese früheren Ergebnisse bleiben somit augenscheinlich unberücksichtigt.

Somit lassen sich weder – nachvollziehbare – Aussagen zu den Beständen der untersuchten Vogelarten im Gebiet machen, noch kann abgeleitet werden, wie viele Reviere im Trassenbereich oder im näheren Umfeld liegen.

So wurden etwa für die *Feldlerche* im Zuge der Erhebungen für den ersten UVE-Bericht im Abschnitt Kranklau bis Pferdeisenbahnbrücke (Offenlandschaft Rainbach) mehrere Nachweise (vermutlich Reviere) erbracht, bei den neuerlichen Untersuchungen wurde hingegen kein einziger Fund angegeben. Dieses Gebiet scheint entgegen aller Erwartungen ornithologisch ausgeräumt, denn es finden sich auch kaum Nachweise anderer sensibler Vogelarten der Offenlandschaft (zB. *Neuntöter*, *Dorngrasmücke*, *Rebhuhn*).

Ebenfalls fragwürdig ist die Entwicklung beim *Schwarzspecht*, der – trotz nunmehriger Spezialkartierung – im gesamten Untersuchungsraum nur mehr in der Breitau nachgewiesen wurde, während bei den Erhebungen für den ersten UVE-Bericht zusätzlich Nachweise aus Waldflächen bei Grottenthal, im Rainbachtal, am Lackerbach und im Wald bei Pürau-Heiligenberg erbracht wurden sowie ein potenzielles Vorkommen im Bockauwald angenommen wurde. Mangelhaft ist jedenfalls, dass (wieder) keine Siedlungsdichterhebungen mit Revierangaben dargestellt wurden, da aus den Karteneintragungen nicht ersichtlich ist, ob es sich um Einzelbeobachtungen oder um ein konkretes Spechtterritorium handelt.

Die Informationen bzw. reduzierten Datengrundlagen zu den betroffenen lokalen oder regionalen Populationen sind somit nicht ausreichend für eine abschließende Beurteilung und die Ausarbeitung konkreter Kompensationsmaßnahmen.

Spezialerhebungen bzw. vertiefende Untersuchungen wurden für das *Braunkehlchen*, den *Wachtelkönig*, den *Rotmilan* sowie für die Spechte und Eulen durchgeführt.

Die Nachsuche beim *Braunkehlchen* erfolgte sehr früh (13.4.) bzw. sehr spät (22.5.), womit nur noch tatsächlich revierhaltende Vögel erfasst werden können.

Beim *Wachtelkönig* erfolgte eine einmalige Kontrolle mittels Klangattrappen (24.5.), die ergebnislos blieb. Eine lediglich einmalige Erfassung ist hinsichtlich ihrer Aussagekraft jedoch hochgradig unsicher.

Vom *Rotmilan* wurde der Horststandort bzw. das diesen einschließende Waldgebiet kartiert, die Jagdgebiete im Offenland (trotz Raumnutzungserfassung) jedoch nicht kartografisch dargestellt (wie zB. beim *Turmfalken*).

Bei den Spezialerhebungen zu den Spechten dürfte der Fokus auf die Bestätigung eines *Grauspecht*vorkommens gelegt worden sein, denn die Ergebnisse sind in ihrer Gesamtheit ernüchternd und zugleich unglaublich, auch wenn die Wälder des Untersuchungsgebiets über weite Bereiche eine geringe bis mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

Zumindest *Schwarzspecht* (ein Nachweis Breitau) und *Grünspecht* (ein Nachweis Hammerleiten) sind sicher nicht ausreichend erfasst worden. Letzterer findet als SPEC-2-Art – trotz Nachweis – keine weitere Berücksichtigung bei der Eingriffsbeurteilung.

Im Zusammenhang mit dem *Grauspecht* kann auch repräsentativ ein genereller Recherchemangel aufgezeigt werden: auf der Plattform *ornitho.at* sind für das Jahr 2017 ein Brutnachweis im Bereich Bockau und mehrfach Reviere im Bereich Hammerleiten dokumentiert. Diese blieben, wie eine Vielzahl weiterer Eintragungen zu anderen Vogelartennachweisen auf *ornitho.at*, unberücksichtigt und sind nicht Teil der naturschutzfachlichen Bewertung.

Von den Eulen wurden bei den letzten Erhebungen *Waldkauz*, *Waldohreule* und *Sperlingskauz* nachgewiesen.

Der *Sperlingskauz* besitzt demnach nur ein Einzelvorkommen als Brutvogel im Grottenthalerwald. Hier fallen eine Reihe von Höhlenbäumen (Bruthöhlen, Depothöhlen) der Trasse zum Opfer. Die potenziellen Vorkommen aus den Erhebungen für den ersten UVE-Bericht blieben unkommentiert und es gibt keine Angaben dazu, warum in den größeren Waldgebieten keine Nachweise gelangen. Die Art ist in diesen Waldgebieten (Breitau, Pürau, Heiligenberg und Thurytal-Hammerleiten, Bockauwald-Dreißgenberg) sicherlich Brutvogel. Maßnahmen (Höhleneratz) sind nicht vorgesehen.

Das im Zuge der Erhebungen für den ersten UVE-Bericht dokumentierten Nachweis des *Raufußkauzes* im Grottenthalerwald bleibt aktuell ebenfalls unberücksichtigt. Auch über das Vorkommen des *Uhus* und dessen Raumnutzungsverhalten im Gebiet wird nichts weiter ausgesagt.

Insgesamt fällt auf, dass in den durchgeführten Vogelerhebungen eine Reihe von dokumentierten und zu erwartenden Artnachweisen fehlt. Als Nahrungsgäste zur Brutzeit etwa *Weißstorch*, *Rohrweihe*, *Seeadler* oder *Uhu* sowie am Frühjahrszug etwa *Wiesenweihe* oder *Goldregenpfeifer*. Weiters zB. *Gartenrotschwanz*, *Hohltaube*, *Feldschwirl*, *Waldschnepfe* oder *Kornweihe*. Auch der *Raubwürger* hat zwei traditionelle Winterreviere im Gebiet.

Aber auch die im Rahmen der Erhebungen für den ersten UVE-Bericht festgestellten Arten *Haselhuhn*, *Wachtelkönig*, *Graureiher*, *Schwarzstorch*, *Wespenbussard*, *Rohrweihe*, *Habicht*, *Wanderfalke*, *Raufußkauz*, *Eisvogel* und *Wiedehopf* scheinen im vorliegenden Bericht nicht mehr auf.

In keiner Weise wird auf die Unterschiede und möglichen Ursachen zwischen den Erhebungsdurchgängen mit Stand 2017 und Stand 2019 eingegangen. Statt der Beurteilung den gesamten zur Verfügung stehenden Datenstand zu Grunde zu legen, wird lediglich eine nicht repräsentative „Momentaufnahme“ zur Bewertung herangezogen.

Zumindest folgende wertbestimmende Arten können als nur unzureichend erfasst bezeichnet werden:

### ***Rotmilan***

Ausschlaggebend für die Ansiedlung des *Rotmilans* im Gebiet ist neben einem ruhigen und störungsarmen Horststandort auch die Revierqualität. Die Struktur der Landschaft und das Nahrungsangebot ermöglichten es, dass 2018 und 2019 ein Bruterfolg nachgewiesen werden

konnte. Das Vorkommen ist somit von besonderer Relevanz und es sind nachhaltige Schutzvorkehrungen zu treffen.

Mit der geplanten Maßnahme der Horstkontrolle im Zuge des Baugeschehens (M\_61\_bau) wird sehr wenig konkret eine Maßnahme beschrieben, die (erst dann) entwickelt werden soll, wenn eine Beeinträchtigung unausweichlich ist.

Vielmehr ist eine Horstüberwachung in Kombination mit geeigneten Schutzvorkehrungen (Horstschutzzone, mind. 200 m Radius) umzusetzen, die einen Bruterfolg auch tatsächlich möglich machen. Sollte dies nicht möglich sein, sind CEF-Ersatzmaßnahmen unausweichlich.

### ***Kiebitz***

Der *Kiebitz* wurde in den Erhebungen für den ersten UVE-Bericht „übersehen“ und erst im Zuge der neuesten Untersuchungen erfasst. Der *Kiebitz* besitzt im Gebiet von Rainbach an mehreren Standorten in der Offenlandschaft traditionelle Rastgebiete. In größeren Trupps verweilt er im Frühjahr – manchmal in Vergesellschaftung mit *Goldregenpfeifern* – auf den Wiesen im Untersuchungsgebiet. Einzelne Individuen verbleiben, begründen Reviere und beginnen zu brüten. Auch für 2018 und 2019 gibt es Bruterfolge bzw. –nachweise, die bei den Erhebungen übersehen wurden. So auch ein Nachweis von Reviervögeln im Bereich der Rodungsfläche beim Betriebsbaugelände in Apfoltern im Jahr 2018.

Konkrete Maßnahmen für den *Kiebitz* sind notwendig, jedoch nicht vorgesehen. Zumindest wären die geplanten Flächenmaßnahmen (Wiese, Acker) auch auf die Bedürfnisse des *Kiebitzes* abzustimmen.

### ***Braunkehlchen***

Das *Braunkehlchen* ist im Gebiet nur noch ein regelmäßiger Durchzügler. Bekannterweise Ende April bis Mitte Mai im Raum Labach, später dann, vor allem im August und September, im gesamten Gebiet.

*Braunkehlchen*-Maßnahmen sind nicht geplant. Als Ziel sollte jedoch eine Wiederbesiedelung der Offenlandschaft bei Umsetzung eines gut abgestimmten Maßnahmenpakets (Bracheflächen, Spätmähflächen mit Brachestreifen) angestrebt werden. Dies macht jedoch eine – sowieso zwingend notwendige – Überarbeitung der geplanten Wiesenmaßnahmen notwendig!

Generell wird den Habitatansprüchen der vom Vorhaben beeinträchtigten tierischen Schutzgüter bei der Ausgleichsmaßnahmenplanung kaum Beachtung geschenkt. Quantität (Einhaltung der Flächenbilanz) geht deutlich vor Qualität (Beseitigung Schutzgutkonflikt).

### ***Wachtelkönig***

Es ist bekannt, dass sich nahezu alljährlich *Wachtelkönige* im Gebiet einfinden und auch Revierverhalten zeigen, die intensive Grünlandnutzung erschwert bzw. verunmöglicht jedoch eine erfolgreiche Reproduktion.

Die einmalige nächtliche Erhebung am 24.5.2018 mit Hilfe von Klangattrappen im Untersuchungsgebiet brachte keinen Erfolg, obwohl zu dieser Zeit die Anwesenheit eines revierhaltenden *Wachtelkönigs* nördlich von Rainbach dokumentiert ist. Auch 2019 wurden im weiteren Umfeld *Wachtelkönige* nachgewiesen, womit dokumentiert ist, dass das Gebiet zum Zeitpunkt der Ankunft der *Wachtelkönige* eine geeignete Habitatqualität aufweist und vor allem eine zu frühe Mahd einen Bruterfolg zu vereiteln scheint.

Maßnahmen für den *Wachtelkönig* sind daher nicht vorgesehen. Wie auch beim *Braunkehlchen* sollten jedoch vielmehr konkret auf die Bedürfnisse des *Wachtelkönigs* abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen zur Bestandsentwicklung umgesetzt werden.

### ***Rebhuhn***

Die Bestände des *Rebhuhns* wurden nicht im tatsächlichen Ausmaß erfasst. Vor allem die beständigen Vorkommen zwischen Dreißgen-Labach und nördlich Kranklau-Rainbach bis Heiligenberg wurden nicht erhoben.

Trotz Brutverlusten weist das *Rebhuhn* aktuell im Eingriffsraum der S10-Trasse einen guten Bestand auf und dürfte – bei Berücksichtigung jährlicher Schwankungen – gegenwärtig 5 bis 7 Brutpaare (zwischen Vierzehn und Lackerbach) umfassen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Flächen-, Funktions- und Bestandsverluste sowie die Barrierewirkung sich erheblich auf das *Rebhuhn*vorkommen im Gebiet auswirken werden. Insbesondere deswegen, da im Hinblick auf die maßgebliche Lebensraumfragmentierung keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

### ***Wacholderdrossel***

Im Bereich Kranklau befindet sich in einem Gehölz eine größere Brutkolonie der *Wacholderdrossel* (6-10 Brutpaare). Diese wird beim Bau der S10 vernichtet.

### ***Feldlerche***

Bei der *Feldlerche* zeigt sich die vermutlich größte Diskrepanz zwischen den Erhebungen vor und nach 2017. Dies wurde schon am Beispiel der Offenlandschaft Rainbach (s.o.) aufgezeigt, ähnlich ist die Situation für das Gebiet der Offenlandschaft Kerschbaum.

Bei den Erhebungen für den ersten UVE-Bericht wurde hier noch ein *Feldlerchen*revier (im Text ist sogar von 7-10 Brutpaaren die Rede) vermerkt, in der aktuellen Kartendarstellung fehlt ein Nachweis. Die Ungenauigkeit bei der Feldlerchenerhebung muss deswegen als besonders schwerwiegend beurteilt werden, da es sich bei dieser sensiblen Art der offenen Kulturlandschafts (neben *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Goldammer*, *Wachtel* usw.) um jene handelt, die vom Vorhaben wohl am meisten beeinträchtigt wird und wo maßgebliche Bestandsverluste zu erwarten sind.

Jedenfalls sind genaue und glaubwürdige Kartierungen von Revieren und Siedlungsdichteangaben unumgänglich. Derzeit kann nicht ausgesagt werden, wie viele *Feldlerchen*reviere nun vom Vorhaben direkt und/oder indirekt betroffen sind.

Ausgleichend sind jedenfalls Maßnahmen auf Ersatzstandorten zu realisieren, die die Habitatverluste und –fragmentierung durch die S10-Trasse zu kompensieren vermögen. Dazu sind etwa Ackerstilllegungen, Feldlerchenfenster, Bracheflächen, Raine, Offenbodenflächen und Spätmähwiesen netz- oder mosaikartig in der offenen Kulturlandschaft einzuflechten und Aufforstungen in diesen „Zielgebieten“ zu unterlassen.

### ***Neuntöter***

Detaillierte Angaben zum *Neuntöter* im Gebiet fehlen. Vorkommen wurden nur im Bereich Lackerbach nachgewiesen und kartografisch sowie tabellarisch dokumentiert. Im Raum Grottenthal wird ein Vorkommen beschrieben, dieses ist in der Karte jedoch nicht eingetragen (Anm.: ein bekanntes Vorkommen in Grottenthal liegt direkt an der S10-Trasse, ein weiteres im Bereich Rainbachtal-Kranklau). Der Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet mit mehreren Revieren liegt im Bereich Heiligenberg (Heckenzüge) und Rainbach innerhalb des 500-m-Korridors.

Auch die Vorkommen im Bereich Apfoltern und Vierzehn – in den Erhebungen für den ersten UVE-Bericht noch enthalten – wurden nun nicht mehr nachgewiesen bzw. blieben unberücksichtigt. Es kommt jedenfalls zum Verlust an Nahrungshabitaten und wichtigen Habitatstrukturen infolge Rodungen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die ornithologischen Erhebungen vermeidbare Mängel aufweisen. Dies beginnt beim Quellen- bzw. Literaturstudium, Berichte wie die Landschaftserhebung Rainbach, NaLa Leonfeldner Hochland oder diverse Berichte zu Artenschutzprojekten des Landes Oberösterreich dürften nicht einbezogen worden sein. Ebenso dürften keine Abfragen von Datenbanken wie ZOBODAT oder unter *ornitho.at* erfolgt sein. Die Ergebnisse der vor 2018 durchgeführten projektbezogenen Erhebungen blieben unberücksichtigt, es wurden keine Bestandszahlen der wertbestimmenden Vogelarten ermittelt (?) oder dargestellt und die Durchzügler wurden nicht erfasst. Die Spezialkartierungen blieben weitgehend ergebnislos und die Ergebnisse unkommentiert (Methodenkritik).

Es ist erforderlich,

- zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und Planung von Ausgleichsmaßnahmen alle zur Verfügung stehenden Daten und Informationen zu berücksichtigen und auszuwerten,
- Bestandszahlen zu den wertbestimmenden Vogelarten anzuführen und Reviere abzugrenzen,
- insbesondere die Diskrepanz bei den Erhebungen von *Feldlerche* und *Schwarzspecht* vor und nach 2018 aufzuklären,
- eine Liste der nachgewiesenen Durchzügler nachzureichen,
- eine wirksame Schutzmaßnahme für den *Rotmilan* zu entwickeln,
- die Maßnahmenplanung auf die artspezifischen Bedürfnisse der Zielarten (besonderen Schutzgüter) abzustimmen, damit diese auch tatsächlich als Ausgleich für verlorengegangene Habitate und Strukturen wirken können sowie
- Planung und Umsetzung (zusätzlicher) Ausgleichsmaßnahmen für den Lebensraumverlust infolge Zootopfragmentierung für sensible waldbundene Tierarten (Leitart: *Schwarzspecht*) und Offenlandarten (Leitart: *Feldlerche*) in ausreichender Entfernung zur Schnellstraße (durch Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen)

## Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchungen kommen zum Ergebnis, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Rodungen betroffen sein könnten, wobei im Zuge der Erhebungen keine Quartierbäume im Bereich des Baufeldes angetroffen wurden. Durch die (geringe) Lebensraumausstattung der betroffenen Waldbestände ist nicht zu erwarten, dass es durch Rodungen zu Tötungen von Fledermäusen kommt.

Wenngleich die grundsätzliche Aussage korrekt ist, dass der überwiegende Teil der eintönigen Fichtenforste keine wertbestimmenden Alt- und Totholzbestände aufweist, so finden sich im Trassenverlauf bzw. trassennah durchaus auch Laubbaumbestände mit Höhlenbäumen. So etwa am Grottenthalerbach alte Bruchweiden im Bereich der S10-Querung oder Höhlenbäume (Zitterpappeln) zwischen Breitau und Grottenthalerwald. Spalten- und Höhlenräume finden sich auch an alten Brückenbauwerken (Pferdeisenbahnbrücke nördl. Rainbach), beim Steinbruch in Kranklau oder im Einschnittsbereich im Grottenthalerwald in „Stollen“.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Kartierung und Erfassung geeigneter Strukturen wie Höhlenbäume tatsächlich erfolgt ist und ob sich die Kernaussage bzgl. der geringen Lebensraumeignung nicht auf eine Pauschalbeurteilung des Gesamtwaldbestands gründet.

Es ist jedenfalls verwunderlich, dass, obwohl keine Beeinträchtigungen erwartet werden, dennoch die Anbringung von Fledermauskästen als Ersatzquartiere für notwendig erachtet wird. Wobei zwar die ungefähre Örtlichkeit, nicht jedoch die genaue Anzahl der Nisthilfen angegeben wird.

Es ist erforderlich,

- **die Fledermausmaßnahmen qualitativ und quantitativ zu konkretisieren und Höhlen- bzw. Habitatbäume im Bereich der Trasse vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu prüfen.**

### **Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume**

Es wurden fast alle Biotop im Trassenbereich und in einem breiten Korridor abgegrenzt und einem Biotoptyp zugeordnet. Es wurden dabei auch geschützte und/oder gefährdete Arten im Trassenkorridor bzw. im Untersuchungsraum nachgewiesen, die bislang nicht gefunden wurden. Dennoch konnte keine vollständige Kartierung erfolgen.

So wurden beispielsweise Arten wie *Arnika*, *Läusekraut* und *Bürstling* sowie die assoziierenden Biotoptypen (*Bürstlingsrasen*) untererfasst, ebenso blieb ein Standort der *Rosmarin-Kriechweide* in Trassenlage (auf Höhe Objekt F63) unentdeckt. Defizite gibt es auch bei der Erfassung einiger Feuchtgebietsarten (zB. *Sumpfblutauge* im Bereich des Retentionsbeckens bei der Geländemodellierung Rainbach Süd oder der Sparrigen Binse im Umfeld des Nordportals des Tunnels Vierzehn bzw. des Betriebsbaugebiets), auf die spätestens im Zuge des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzugehen ist.

Es ist erforderlich,

- **eine Frühjahrskartierung zur vollständigen Erfassung des Arteninventars im Bereich der Trasse durchzuführen und**
- **spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen die vom Baugeschehen betroffenen Bereiche auf das Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten und Biotoptypen (insb. FFH-LRT 6230 *Borstgrasrasen*) zu untersuchen und Maßnahmen einzuleiten, um eine Sicherung der Bestände durch Biotopverpflanzung zu gewährleisten.**
- **die Standorte von Maßnahmenflächen, die außerhalb des Kartierungsbereichs geplant wurden, nachzukartieren und den Ist-Zustand festzustellen.**

### **Fachbericht Maßnahmen Betriebsphase und Bauphase**

Die für die Bauphase und die Betriebsphase jeweils separate Maßnahmenplanung unterscheidet verschiedene Maßnahmentypen. So gibt es die Gruppe der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Code: VM\_xy) und die Gruppe der Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, Beweissicherung und Monitoring (Code: M\_xy).

Die Maßnahmenplanung erfolgte aufbauend auf einer Konfliktanalyse und berücksichtigte dabei insbesondere folgende Aspekte: Synergieeffekte, Verortung, Realisierbarkeit, Restflächen und Grundstücksgrenzen.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume sind die ökologischen Maßnahmen (im Planungsausmaß von 44,94 ha) und für das Schutzgut Landschaft zusätzlich die gestalterischen Maßnahmen (im Planungsausmaß von 5,75 ha).

Die wesentlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (in der Betriebsphase) betreffen die Landschaftsgestaltungsmaßnahmen (Geländemodellierungen VM\_06) und die Aufhebung der Barrierewirkung zur teilweisen Wiederherstellung der Funktionsverluste (Tunnel Vierzehn VM\_01, Brückenobjekte Gewässer VM\_03 [Objekte F51, F57, F66 und B125.019A], Wildtierquerung Lackerbach VM\_20 [Objekte F66 und B125.019A], Einhausung Rainbach VM\_21, Wildtierquerung Grottenthal VM\_22 [Objekt F57], Wildtierquerung Vierzehn-Bockau VM\_22 [Objekt F51], Amphibiendurchlass Kranklau VM\_24, Amphibienquerung Apfoltern/Breitau VM\_26 und Amphibiendurchlass Tunnelportal Süd VM\_27).

### **Vermeidungsmaßnahmen Betriebsphase – Geländemodellierungen**

Unabhängig von der darauf folgenden Flächennutzung sind als wesentliche Aspekte und Zielvorgaben für die geplanten Geländemodellierungen die landschaftsangepasste Ausformung (keine harten Geländekanten, sofern es sich nicht um Kulturlandschaftselemente wie Böschungsraine oder Lesesteinmauern handelt) und die sanfte Anbindung an das Urgelände (Ausrundungen, Abflachungen) vorzugeben.

Weiters ist im Zuge der Bauphase darauf zu achten, dass naturschutzfachlich sensible Bereiche vorab lückenlos festgestellt und entsprechend geschützt bzw. ggf. auch Bestandssicherungsmaßnahmen (Biotopverpflanzungen) gesetzt werden. Zudem sind wirksame Maßnahmen zu treffen, um Abschwemmungen von Erdreich (und ggf. Einträge in Gewässer) zu verhindern.

- **Bei der Endausformung der Geländemodellierungen ist darauf zu achten, dass diese sich harmonisch in die Landschaft einzufügen haben, um unnatürliche Geländeformen und künstliche Raumkanten zu vermeiden. Diese Vorgabe findet dann keine Anwendung, wenn Maßnahmen des Landschaftsbaus mit dem Ziel der Wiederherstellung traditioneller Kulturlandschaft umgesetzt werden (zB. zur Herstellung von Böschungsrainen bei der Geländemodellierung Freistadt Nord).**
- **Naturschutzfachlich wertbestimmende Pflanzenbestände im Bereich der Geländemodellierungen sind zu bergen, ggf. fachgerecht zwischenzulagern und an geeigneter Stelle wieder aufzubringen.**

### **Vermeidungsmaßnahmen Betriebsphase – Lebensraumvernetzung**

Auf diese Thematik wurde bereits in der ersten Stellungnahme vom 29. März 2018 umfangreich eingegangen, die Verbesserungsvorschläge, Beweisfragen und Forderungen blieben jedoch bislang unberücksichtigt.

Für die Kriterien jagdbare Wildtiere, wildlebende Säugetiere und geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist insbesondere die Zerschneidungswirkung der Schnellstraßenstrasse auf der landschaftlichen Betrachtungsebene entscheidend. Um die Barrierewirkung zu reduzieren und die Ausbreitungsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten, können vier Bereiche entlang der

Schnellstraßenrassse identifiziert werden, die für die Aufrechterhaltung der Lebensraumvernetzung von zum Teil grundlegender Bedeutung sind.

Als Wildtierpassage stehen der Südteil des Tunnels Vierzehn (Wildtierüberführung), die Grottenthalbrücke (Wildtierunterführung), die Einhausung Rainbach (Wildtierüberführung) und die Wildquerung beim Lackerbach (Wildtierunterführung) zur Verfügung. Für kleinere und weniger sensible Tierarten bieten auch die Objekte F51 und F53 eine Möglichkeit, die Schnellstraßenbarriere zu überwinden. Hinsichtlich der Ausgestaltung erfordern jedoch einzelne Querungsbauwerke bzw. Wildtierpassagen noch einer Optimierung, um ihre Funktionalität zu gewährleisten.

Objekt F51 (VM\_22) dient primär der Durchleitung des Bockaubaches und der Herstellung einer Güterwegquerung. Zudem kann der Durchlass bei entsprechender Ausgestaltung auch als Querungshilfe für einige Wildtierarten fungieren.

- **Bei Objekt F51 sind der Wirtschaftsweg und der Mehrzweckstreifen lagemäßig zu vertauschen, damit der Mehrzweckstreifen angrenzend zum Bockauerbach zu liegen kommt und als wildspezifischer Teil der Unterführung wirksam werden kann. Im Übrigen sind die Vorgaben aus der RVS bzgl. Spezifika für Wildunterführungen (insb. Sicht- und Blendschutz, Schallreduktion, Hallminderung, Farbgebung, Gewässer, Befahrbarkeit, Strukturelemente) einzuhalten.**

Der Tunnel Vierzehn (VM\_01) stellt eine bedeutende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Lebensraumvernetzung dar, wobei aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der absehbaren Raumentwicklung der Südteil besonders hervorzuheben und entsprechend zu entwickeln ist.

- **Beim Südportal des Tunnels Vierzehn (Objekt F52) sind Maßnahmen zu treffen, um einen Sicht- und Blendschutz auf den nördlich angrenzenden Waldbereich zu gewährleisten. Ebenso ist das Erfordernis von lärmreduzierenden Maßnahmen zu prüfen.**

Die Grottenthalbrücke (Objekt F57; VM\_22) weist bei einer Gesamtbreite von knapp 30 m eine lichte Weite von 80 m auf und entspricht somit gemäß RVS Wildschutz einer Kategorie-A-Wildtierpassage. Funktionell uneingeschränkt wirksam ist jedoch nur das mittlere, 32 m breite Brückenfeld, da in den beiden seitlichen, jeweils 24 m breiten Brückenfeldern je ein Wirtschaftsweg verläuft. Da der südliche Wirtschaftsweg lediglich jene Bereiche erschließt, die auch über einen vertretbar kurzen Umweg über den Güterweg zwischen Labach und Rainbach erreichbar sind, ist

- **zu prüfen, ob der Nebenweg 10 zwingend unter der Grottenthalbrücke hindurchgeführt werden muss. Im Übrigen sind die Vorgaben aus der RVS bzgl. Spezifika für Wildunterführungen (insb. Sicht- und Blendschutz, Schallreduktion, Farbgebung, Gewässer, Befahrbarkeit, Strukturelemente) einzuhalten.**

Die Einhausung Rainbach (Objekte 60 & 62; VM\_21) dient primär dem Lärmschutz und kann die Funktion einer Wildtierpassage nur im äußerst eingeschränkten Ausmaß wahrnehmen. Dies begründet sich in der Nahelage zur HAST Rainbach West (inkl. Kreisverkehr) und der steilen Böschungen, die bei einer Überquerung der L1483 über die Einhausung Rainbach zu überwinden sind.

Geringfügige Optimierungen sind durch die Realisierung von Sicht- und Blendschutzmaßnahmen sowie Leiteinrichtungen möglich. Insgesamt kann die Einhausung Rainbach einer im Regelfall funktionsfähigen Wildtierpassage aber nicht gerecht werden, vielmehr ist zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Wildtiere frei über die L1483 wechseln werden.

Die Einhausung Rainbach kann somit definitiv nicht als hoch wirksame Maßnahme zur Wiederherstellung der Lebensraumbeziehungen bezeichnet werden.

→ **Es ist alternativ zur Einhausung Rainbach zu prüfen, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensraumbeziehungen (Nord-Süd-Vernetzung) zweckdienlich sein können.**

Die Unterführung eines Wirtschaftsweges + Wildquerung (Objekt F66; VM\_20) am nördlichen Baulosende weist eine lichte Weite von knapp 50 m und eine lichte Höhe > 4,7 m auf. Ergänzend umfasst diese Wildtierpassage auch die parallel verlaufende B310, die in vergleichbarer Weise ebenfalls wildtierpassierbar ausgeführt wird. Sie befindet sich an einem ausgewiesenen, überregional bedeutsamen Wildtierkorridor. Das nördliche Mühlviertel begründet gemeinsam mit den grenznahen Bereichen Südböhmens eine Wildtiermigrationsachse von transnationaler Bedeutung. Diesem Umstand wurde auch bei der Ausweisung von Wildtierkorridoren in Oberösterreich Rechnung getragen, indem im ggst. Landschaftsraum zwei West-Ost-Korridore ausgewiesen wurde. Im südlichen dieser beiden Korridore befindet sich die Wildquerung beim Lackerbach, der zweite Korridor verläuft nördlich der Ortschaft Kerschbaum.

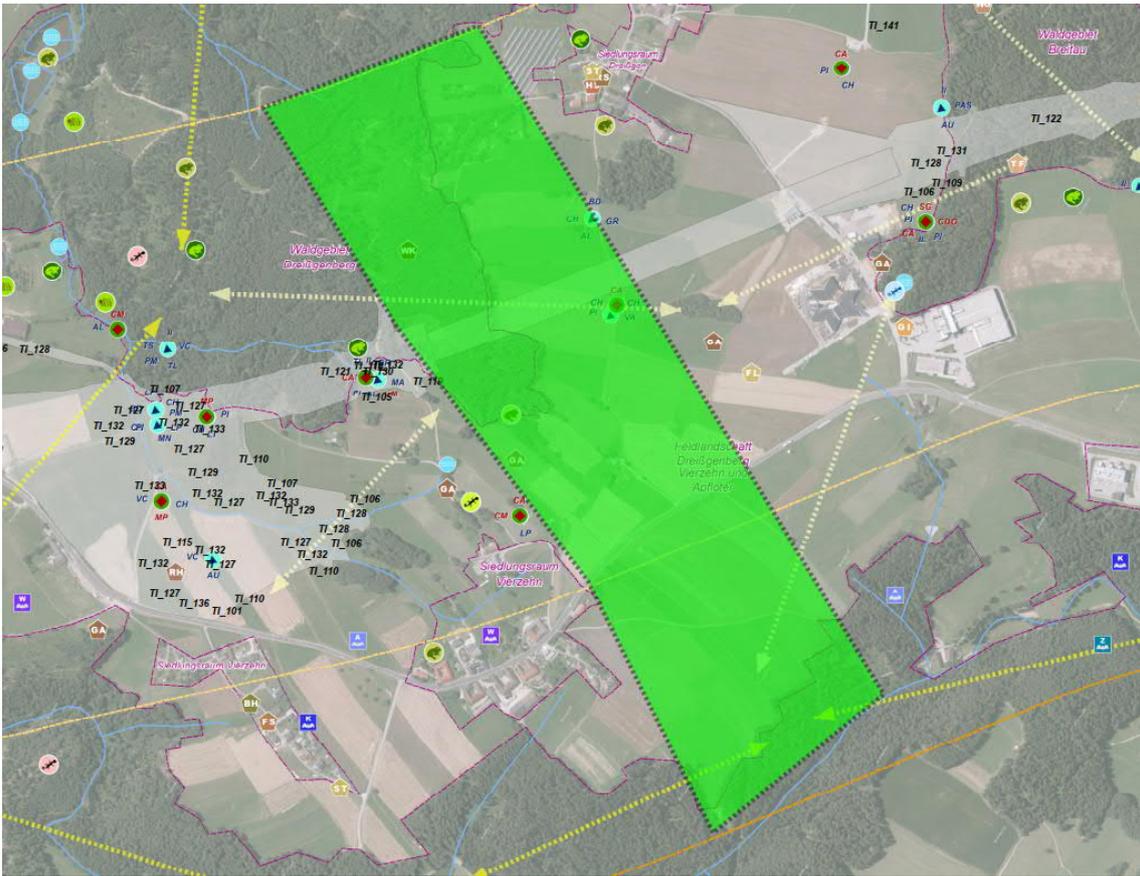
Die geplante Wildquerung beim Lackerbach befindet sich in einem überregionalen Wildtierkorridor für Großwildarten, die gemäß RVS Wildschutz als Kategorie-A-Wildtierpassage und einem Richtwert von 80 m Breite (lichte Weite) auszuführen sind. Mit einer lichten Weite von 50 m entspricht das Bauwerk lediglich den Anforderungen einer Kategorie-B-Querungshilfe an regional bedeutsamen Wildtierkorridoren. Dem steht der Sachverhalt gegenüber, dass die Wildtierpassage sehr gut in das Landschaftsgefüge situiert wurde und sie zudem dem Lackerbach als Leitelement folgt. Damit würde sich eine entsprechende Redimensionierung des Bauwerks begründen lassen. Die genannten positiven Aspekte werden jedoch durch den Umstand, dass ein dichtes Nebenwegenetz (Nebenwege 17 und 18 parallel zur Schnellstraße und quer zur Wildtierpassage sowie der Verbindungsweg durch die Unterführung) im hochsensiblen unmittelbaren Zugangsbereich der Wildtierpassage ausgebildet ist, wieder zunichte gemacht. Die erforderliche Funktionsfähigkeit ist somit nicht gegeben,

→ **eine Umplanung der Wildtierpassage bei Objekt 66 unter Mitberücksichtigung der Nebenwegesituation ist notwendig. Im Übrigen sind die Vorgaben aus der RVS bzgl. Spezifika für Wildunterführungen (insb. Sicht- und Blendschutz, Schallreduktion, Farbgebung, Gewässer, Befahrbarkeit, Strukturelemente) einzuhalten.**

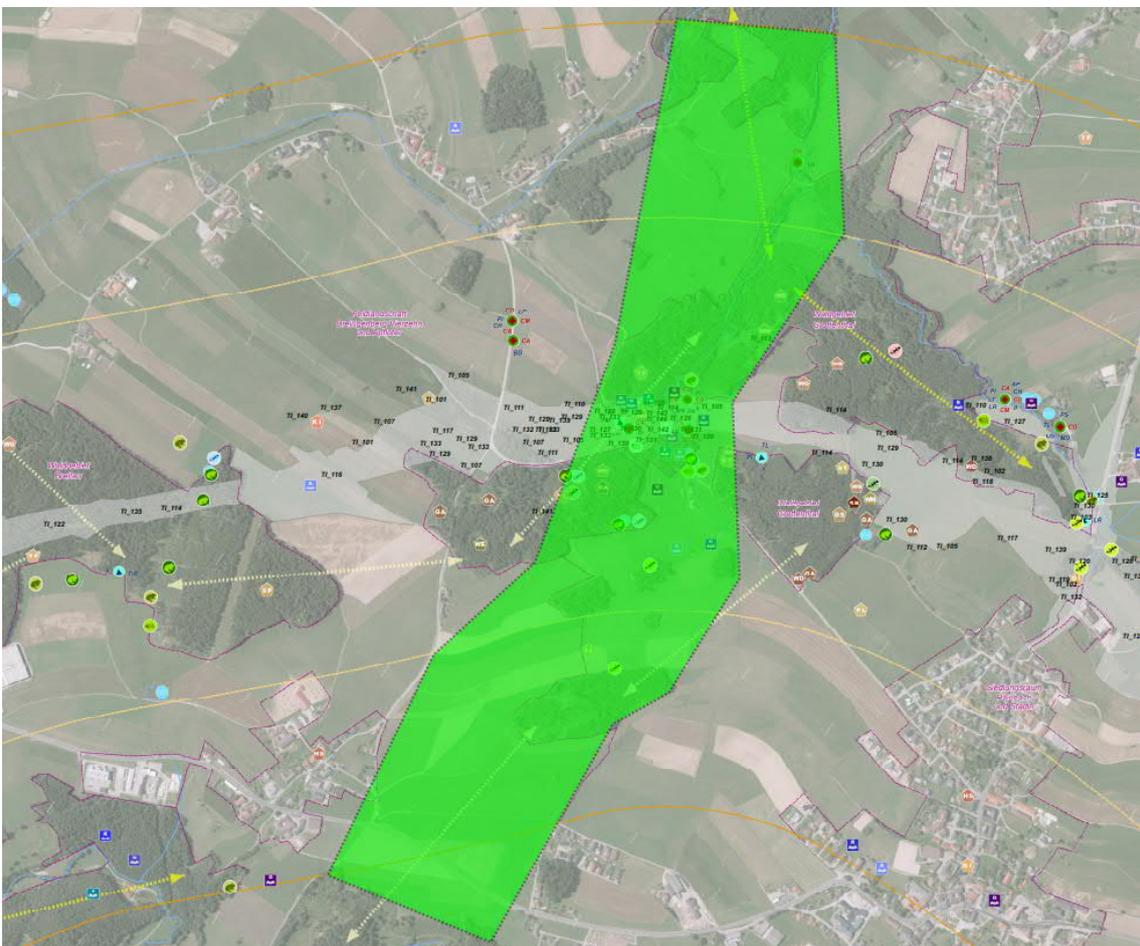
Abschließend ist anzumerken, dass die ggst. Wildquerungshilfe aufgrund der Situierung am Baulosende ihre volle Wirksamkeit erst beim Vollausbau der S10 wird entfalten, wobei sodann auch der Schnellstraßenabschnitt im Bereich des nördlichen Wildtierkorridors wildtierpassierbar auszugestalten sein wird.

Um die Auswirkungen der Lebensraumzerschneidung in einem verträglichen Ausmaß zu halten, sind nicht nur die unmittelbaren Querungsbereiche über die Schnellstraße zu sichern, sondern es ist auch die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Wildquerungshilfen auf Dauer zu ermöglichen. Zweckmäßigerweise wurden in diesen „Zubringerbereichen“ zT. auch Ausgleichsmaßnahmenflächen verortet,

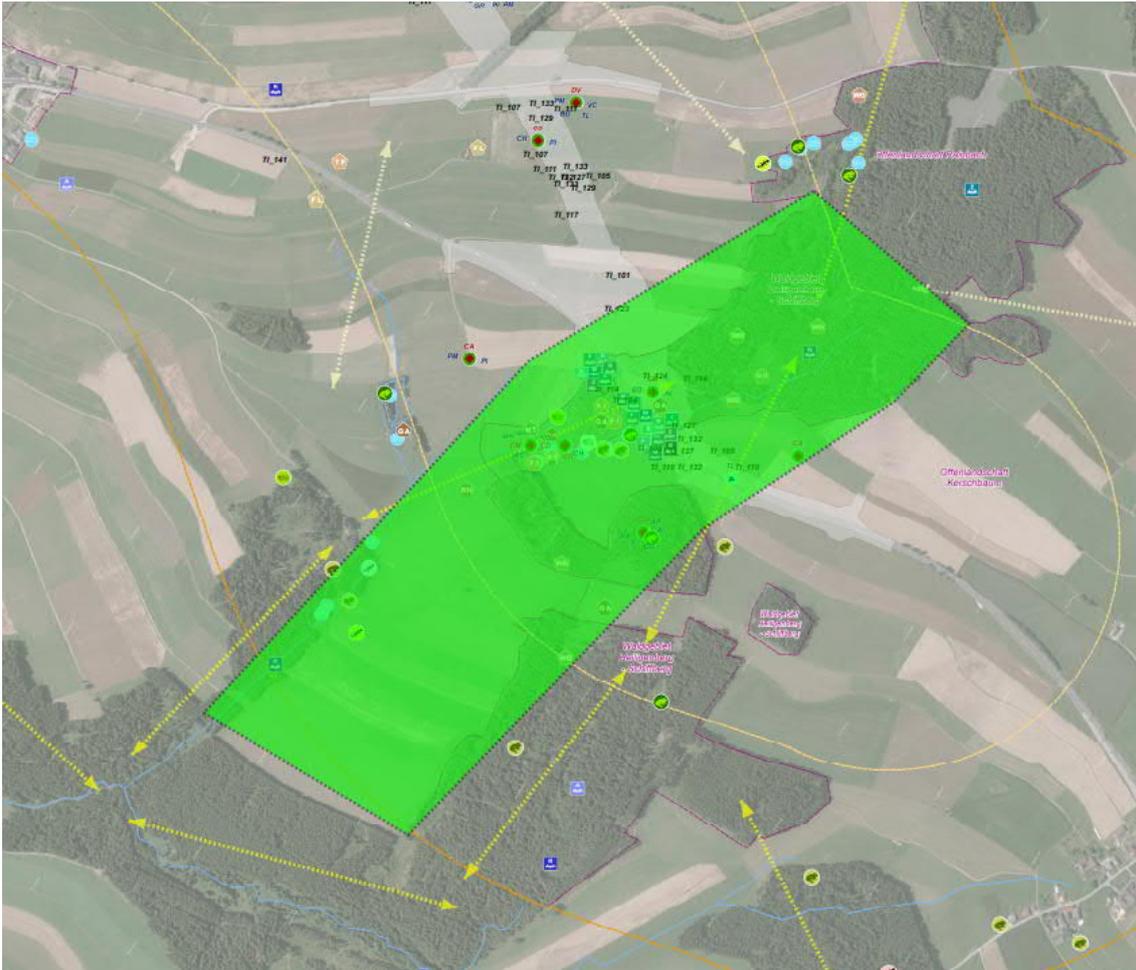
→ **es bedarf jedoch im Anschluss an die Wildquerungshilfen jedenfalls auch verbindlicher raumordnerischer Festlegungen, etwa durch Ausweisung eines Grünzugs im Flächenwidmungsplan bzw. Örtlichen Entwicklungskonzept, um die Hinterlandvernetzung und somit die Funktionalität der Lebensraumvernetzung auch tatsächlich gewährleisten zu können.**



Raumordnerische Festlegung: Grünzone (schematisch) im Bereich Wildquerung Tunnel Vierzehn (Objekt F52)



Raumordnerische Festlegung: Grünzone (schematisch) im Bereich Wildquerung Grotenthalerbach (Objekt F57)



**Raumordnerische Festlegung: Grünzone (schematisch) im Bereich Wildquerung Lackerbach (Objekt F66)**

Als besonders positiv ist auch die Konzentration von Maßnahmen im Funktionsbereich der Wildquerungshilfe am Lackerbach hervorzuheben.

- Es wird nach Möglichkeit empfohlen, auch in den „Zubringerbereichen“ der anderen wichtigen Wildtierpassagen (Tunnel Vierzehn, Grotenthalbrücke) Ausgleichsmaßnahmenschwerpunktgebiete zu entwickeln (vgl. Grünzonenausweisung).
- Entscheidend wird letztlich auch die dauerhafte Sicherstellung des Erhalts und der Funktion der jeweiligen Ausgleichsfläche sein. Insbesondere dann, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die einer fortlaufenden Pflege bedürfen, sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern – wie bereits im S10-Südabschnitt praktiziert – unerlässlich.

## **Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen Bauphase**

### ***Schutzzaun Amphibien und Kleinsäuger M\_50\_bau***

An ausgewählten Standorten ist die Errichtung amphibien- und kleintierdichter Umzäunungen des Baufeldes vorgesehen. Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel (s. Ausführungen zu Amphibien/Reptilien) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme unvollständig und auf zusätzliche Standorte (zB. Breittau) auszuweiten ist.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend**

#### ***Abgrenzung hochwertiger Lebensräume M\_51\_bau***

An ausgewählten Standorten ist die Errichtung von Schutzzäunungen am Rande des Baufeldes vorgesehen. Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel (s. Ausführungen zu Amphibien/Reptilien) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme unvollständig und auf zusätzliche Standorte (zB. Grottenthal) auszuweiten ist.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend**

#### ***Funktionserhaltende Maßnahme (Reptilien) M\_55\_bau***

Es soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraums bzw. einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Zauneidechse und der Schlingnatter gewährleistet bleiben.

Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel (s. Ausführungen zu Amphibien/Reptilien) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme unzureichend und auf zusätzliche Standorte auszuweiten ist. Als CEF-Maßnahme ist nachweislich sicher zu stellen, dass diese ihre Wirkung bereits entfaltet hat, bevor der Eingriff getätigt wird.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend**

#### ***Funktionserhaltende Maßnahme (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) M\_56\_bau***

Es soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraums bzw. einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* gewährleistet bleiben.

Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel (s. Ausführungen zu Tagfalter) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme unzureichend und auf zusätzliche Standorte auszuweiten ist. Die funktionserhaltende Eignung der beschriebenen Maßnahme muss in Frage gestellt werden. Als CEF-Maßnahme ist nachweislich sicher zu stellen, dass diese ihre Wirkung bereits entfaltet hat, bevor der Eingriff getätigt wird. Zusätzlich ist das Erfordernis von CEF-Maßnahmen auch für die anderen FFH-Anhang-IV-Tagfalterarten unter Berücksichtigung der aufgezeigten Erhebungsmängel zu prüfen.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend, Eignung der CEF-Maßnahme fragwürdig, weitere Erhebungen von *Maculinea*-Arten notwendig**

#### ***Fledermauskästen M\_57\_bau und M\_58\_bau***

Zur Erhöhung des Quartierangebots und Verminderung der Quartierverluste sollen an ausgewählten Standorten während der Bauphase Nisthilfen für Fledermäuse angebracht werden.

Aufgrund der aufgezeigten Erhebungsmängel (s. Ausführungen zu Fledermäuse) ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme unzureichend und auf zusätzliche Standorte (sowohl im Bereich Kranklau, als auch im Abschnitt zwischen Breitau und Grottenthal bzw. am Nord- und Südende des Bauvorhabens) auszuweiten ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und zum Ausgleich von

Beeinträchtigungen in Folge nachteiliger Vorhabensauswirkungen CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend**

### ***Horstkontrolle (Rotmilan) M\_61\_bau***

Diese Maßnahme soll der Vermeidung von Störungen während der sensiblen Brutzeit dienen. Wie bereits erwähnt (s. Ausführungen zu Vögel) stellt die alleinige Horstkontrolle noch keine Schutz- oder Sicherungsmaßnahme dar. Vielmehr ist eine lückenlose Horstüberwachung bei gleichzeitiger Ausweisung einer ausreichend großen Horstschutzzone erforderlich.

→ **Maßnahmenumfang unzureichend**

## **Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen Betriebsphase**

Als wesentliche flächenwirksame ökologische Maßnahmen sind im Offenland die Entwicklung/Wiederherstellung/Sicherung von mageren Wiesenbeständen sowie von artenreichen Rainen und Ackerwildkrautfluren geplant, ergänzt durch Gewässerrenaturierungen und Feldgehölzpflanzungen.

An Waldmaßnahmen sind waldbauliche Aufwertungen durch Bestandsstrukturverbesserungen und Aufforstungen zur Begründung standortgerechter, naturnaher Laubmischwaldbestände vorgesehen.

### ***Wiesenmaßnahmen M\_25, M\_27, M\_31 usw.***

Auffallend ist, dass für alle Wiesenmaßnahmen – unabhängig davon, ob es sich um einen trockenen, frischen oder feuchten Standort handelt, idente Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen sind, was nahe legt, dass die Planung bzw. die dieser zugrundeliegende Konfliktanalyse erhebliche Mängel aufweist.

Der Vielfalt der Habitatansprüche der vom Vorhaben betroffenen Offenlandarten kann damit jedenfalls nicht entsprochen werden und die Maßnahmenwirksamkeit ist massiv anzuzweifeln. Zum Teil kann aufgrund der beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sogar von einer Intensivierung im Vergleich zur aktuellen Nutzung gesprochen werden.

Inwieweit letztlich eine (gänzliche) Anrechenbarkeit der einzelnen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme tatsächlich möglich ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht beantwortet werden. Jedenfalls besitzen einige Wiesenbestände (zB. M\_43, M\_44) bereits aktuell eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit bzw. wurden sie durch die Biotoperhebung nicht (vollständig) erfasst und die Ist-Situation ist daher nicht bekannt (zB. M\_42, M\_60).

Nicht selten scheinen bestehende Wiesen vom Typ *Magere Flachlandmähwiesen* als Maßnahmenflächen auf (zB. M\_36, M\_37), die aufgrund ihrer trassennahen Lage und der angrenzenden Waldbestände für störungssensible Offenlandarten (zB. *Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz*) zudem kaum von Relevanz sind bzw. nicht angenommen werden.

Zumindest für die Maßnahmenflächen M\_43, M\_44, M\_47 und M\_48 sind die vorgeschlagenen Standard-Bewirtschaftungsauflagen jedenfalls nicht geeignet und kommen einer Intensivierung gleich.

Die Maßnahmenplanung setzt vordergründig am quantitativen Flächenausgleich (Gesamtflächenbilanz) an, qualitative Aspekte rücken in den Hintergrund. Eine entsprechend an die

Konflikte bzw. Konfliktarten abgestimmte Überarbeitung der Wiesenmaßnahmen ist jedenfalls erforderlich.

→ **erhebliche Planungsmängel erfordern eine grundlegende Überarbeitung**

***Wiesen- und Ackerrainmaßnahmen M\_26, M\_32, M\_35 usw.***

Für alle Flächen dieses Maßnahmentyps sind idente Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass die Planung bzw. die dieser zugrundeliegenden Konfliktanalyse erhebliche Mängel aufweist. Der Vielfalt der Habitatansprüche der vom Vorhaben betroffenen Offenlandarten kann damit jedenfalls nicht entsprochen werden und die Maßnahmenwirksamkeit ist massiv anzuzweifeln.

Inwieweit letztlich eine (gänzliche) Anrechenbarkeit der einzelnen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme tatsächlich möglich ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht beantwortet werden.

Soweit bekannt erscheint etwa die Umsetzung der Maßnahme M\_59 durchaus konfliktträchtig, handelt es sich bei dieser Fläche doch um eine artenreiche *Flachland-Mähwiese* mit Vorkommen von *Großem Wiesenkopf* und *Schwarzer Teufelskralle*. Für den *Kiebitz* und den *Goldregenpfeifer* ist diese Wiesensenke ein wichtiger Rastplatz beim Frühjahrszug, auch hat der *Wachtelkönig* diesen Bereich bereits mehrmals besiedelt.

Im Bereich der Geländemodellierung Freistadt Nord kommt es zur Vernichtung von Habitaten des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* im Bereich wechselfeuchter Raine und einem Vorkommen des *Wiesen-Bergflachs* auf Magerrainen. Eine Sicherung durch Biotopverpflanzung ist notwendig, zudem ist die Wiederherstellung von Böschungsrainen im Rahmen der Maßnahme M\_26 vorzunehmen.

Die Maßnahmenplanung setzt vordergründig am quantitativen Flächenausgleich (Gesamtflächenbilanz) an, qualitative Aspekte rücken in den Hintergrund. Eine entsprechend an die Konflikte bzw. Konfliktarten abgestimmte Überarbeitung der Wiesen- und Ackerrainmaßnahmen ist jedenfalls erforderlich.

→ **erhebliche Planungsmängel erfordern eine grundlegende Überarbeitung**

***Wald – Aufforstung M\_30, M\_33, M\_34 usw.***

Die Maßnahmenbeschreibung für die geplanten Aufforstungen ist für alle in Erwägung gezogenen Flächen weitgehend ident. Bei der Gehölzartenwahl wird die potenziell natürliche Vegetation unter Berücksichtigung von Bodengründigkeit und Wasserversorgung herangezogen.

Detailplanungen mit Bepflanzungskonzept erfolgen erst im anschließenden Bauprojekt. Insofern ist eine qualitative Beurteilung der Aufforstungsmaßnahmen derzeit nicht möglich. Dass aber auch *Fichte* und *Weißtanne* aufgeforstet werden sollen, ist angesichts der geringen Höhenlage und der relativen Trockenheit im Gebiet verwunderlich und angesichts der prognostizierten Klimaentwicklungen auch nicht nachvollziehbar.

Als Ausgleichsmaßnahme ungeeignet kann bereits jetzt die Maßnahme M\_63 beurteilt werden, die die Aufforstung von Auwald in einer Feuchtbrache vorsieht. Diese Fläche ist wertbestimmend für Arten der gehölzfreien/-armen Feuchtlebensräume (s. Ausführungen zu Heuschrecken) und würde einen artenschutzrechtlichen Konflikt auslösen.

→ **Maßnahme M\_63 verursacht einen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Konflikt und kann daher nicht umgesetzt werden**

### **Wald – Strukturverbesserung M\_46, M\_62, M\_66 usw.**

Beabsichtigt ist idR eine Strukturverbesserung bestehender Fichtenforste durch Bestandsumwandlung in Richtung naturnaher Laubmischwaldbestände.

Nachdem erst in der folgenden Planungsphase Waldfachpläne für die einzelnen Maßnahmenflächen erarbeitet werden sollen, kann derzeit auch keine qualitative Beurteilung der strukturverbessernden Maßnahmen erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu erwähnen, dass auch die Außernutzungstellung von geeigneten Waldbeständen als Ausgleichsmaßnahme in Erwägung zu ziehen ist. Generell ist die Habitatherstellung und –sicherung für waldbewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse) von hohem naturschutzfachlichem Interesse.

### **Schutzgut Boden**

Für die Errichtung des ggst. Schnellstraßenabschnitts wird insgesamt eine Fläche von 116,88 ha in Anspruch genommen, wobei im Betrieb letztlich 83,45 ha verbleiben.

Von den in der Bauphase temporär zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen entfallen 30,12 ha auf Offenland- und 2,22 ha auf Waldstandorte (sowie 1,06 ha Sonstiges).

In der Betriebsphase beläuft sich der Flächenverbrauch anteilmäßig auf 69,18 ha Offenland- und 9,93 ha Waldstandorte (sowie 4,24 ha Sonstiges), wobei dann 24,54 ha von Geländemodellierungen, 33,5 ha von nicht versiegelten Betriebsflächen (Dämme, Einschnitte, nicht versiegelte Nebenwege) und 22,9 ha von versiegelten Flächen eingenommen werden.

Insgesamt verursacht das Vorhaben einen kompletten Ausfall der Bodenfunktionen auf einer Fläche von rd. 23 ha und eine wesentliche Einschränkung der Bodenfunktionen auf ca. 33,5 ha. Auf den Geländemodellierungen ist nach erfolgter Endrekultivierung von einer raschen Wiederherstellung der Bodenfunktionen auszugehen.

Ein Totalausfall von 23 ha an natürlichen Bodenfunktionen und eine wesentliche Einschränkung auf 33,5 ha erreicht eine Dimension, in der jede Beurteilung der Eingriffserheblichkeit, die nicht mit „sehr hoch“ ausfällt, nicht argumentierbar ist. Die teilweise „Wiederherstellung“ des Funktionsverlusts (zB. Rückhaltebecken bzw. Gewässerschutzanlagen) vermag den Verlust eines nicht vermehrbaren Schutzgutes an sich nicht zu kompensieren und angesichts der zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind diese vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaentwicklungen mit abnehmenden (Sommer-) Niederschlägen in einer ohnehin schon vergleichsweise trockenen Region zu sehen. Dass sich in der UVE nur „mittlere“ verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben, ist sohin schwer nachvollziehbar, vielmehr wären wesentliche verbleibende Auswirkungen zu erwarten gewesen. Auch deswegen, weil es nicht möglich ist, eine sichere Prognose über die Auswirkungen der erwarteten Grundwasserabsenkungen (durch den Tunnelbau) auf den Bodenwasserhaushalt abzugeben.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird Boden im Flächenausmaß von 44,94 ha „beansprucht“. Im Gegensatz zum eigentlichen Bauvorhaben bewirken diese Maßnahmen jedoch keinen

Bodenfunktionsverlust bzw. bieten bei entsprechender Ausführung sogar die Möglichkeit, durch die bisherige Nutzung oder durch das Bauvorhaben verursachte Einschränkungen der Bodenfunktionen wieder herzustellen bzw. zu reaktivieren.

Da nahezu alle Maßnahmen eine Nutzung – wenn auch in weniger intensiver, aber dafür bodenschonenderen Art – auch künftig zulassen, erfüllen die (ökologischen) Ausgleichsmaßnahmen nicht einzig einen naturschutzfachlichen Zweck, sondern sind als produktionsintegrierte Maßnahmen mit einem multifunktionellem Nutzen zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Beschaffung von Humus und Oberboden gab es im Zuge der Baumaßnahmenumsetzung (Rekultivierung) für den S10-Südabschnitt Unstimmigkeiten und es gingen in diesem Zusammenhang zahlreiche Beschwerden bei der Oö. Umweltschutzbehörde ein, die das mangelhafte „Humusmanagement“ der Konsenswerberin beklagten. Es sei an dieser Stelle jedoch auch angemerkt, dass dieser Konflikt auch zu einem nicht unwesentlichen Teil überzogenen Forderungen beim neuen Bodenaufbau auf vom Vorhaben temporär beanspruchten Flächen geschuldet sein dürfte.

**→ Es wird daher die Vorschreibung einer Dokumentation des Oberboden- bzw. Humusmanagements dringend empfohlen.**

## **Schutzgut Landschaft**

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild kommt die gewählte Bewertungsmethodik an ihre Grenzen und zu einem Ergebnis, welches auch eine unvoreingenommene Erwartungshaltung in keiner Weise widerspiegelt.

Weitgehend unabhängig von der Sensibilität der Landschaft haben schon die kontinuierliche Beobachtung der Bauphase und die Reaktionen aus der Bevölkerung beim S10-Südabschnitt gezeigt, dass bei der Errichtung eines Straßenbauvorhabens dieser Dimension „kein Stein auf dem anderen bleibt“.

Die Landschaftswunden und geomorphologischen Veränderungen, die mit einer derartigen Großbaustelle einhergehen, sind aus der Sicht des Landschaftsschutzes wohl nur als „untragbar“ einzustufen und nur deswegen letztlich als „wesentlich“ und somit (gerade noch) „vertretbar“ einzustufen, weil sie auf die Bauphase zeitlich beschränkt bleiben.

Ähnlich ist der Sachverhalt bei der Bewertung der vom Vorhaben verursachten dauerhaften landschaftlichen Belastung in der Betriebsphase. Auch wenn Gewöhnungseffekte nicht wegdiskutiert werden können, so steht außer Zweifel, dass der erfolgte Eingriff auf allen landschaftlichen Betrachtungsebenen, insbesondere auch auf die primäre Landschaftsstruktur, maßgebliche Veränderungen bewirkt, und es zu einer Umgestaltung einer reizvollen und abwechslungsreichen, von großen Infrastrukturanlagen über alle Bereiche nahezu unbelasteten Landschaft kommt, die hinkünftig von einer Schnellstraße dominant überprägt wird.

Die Verminderungsmaßnahmen können als Argumentationshilfe für eine Reduktion der Eingriffserheblichkeit herangezogen werden, eine Lösung für den Konflikt der grundsätzlichen Problematik der völligen Neuinterpretation des Raums können sie jedoch nicht bieten.

Jedenfalls ist die Bewertung der Resterheblichkeit für das Schutzgut Landschaft mit „mittel“ im höchsten Maße anzuzweifeln und angesichts der Uminterpretierung eines ganzen

Landschaftsraumes vielmehr als „wesentliche“, bezogen auf den Teillandschaftsraum des Leonfeldner Hochlandes vielleicht sogar als „untragbare“ Beeinträchtigung zu sehen.

Gerade beim Schutzgut Landschaft wird eine gewisse Werteentscheidung und einen Gegenüberstellung der Interessenlage nicht ausbleiben können, um das Vorhaben zumindest in einer Gesamtbetrachtung als „vertretbar“ einstufen bzw. als „umweltverträglich“ bewerten zu können.

Als von der Schnellstraße räumlich etwas abgesetzte Nebenanlage befindet sich die Gewässerschutzanlage GSA G5.3 in einem landschaftlich ausgesprochen sensiblen Bereich unmittelbar angrenzend an den Rainbach. Maßnahmen für eine bestmöglich harmonische Einfügung dieser technischen Anlage in das Landschaftsbild sind keine vorgesehen, woraus sich auch für dieses Teilprojekt eine sehr hohe Resterheblichkeit für das Schutzgut Landschaft ergeben würde. Etwa durch Stärkung des bachbegleitenden Ufergehölzes entlang des Rainbachs kann eine gewisse Abschirmung bzw. Sichtverschattung erreicht werden.

- **Es sind Verminderungsmaßnahmen zur optischen Einbindung der GSA G5.3 zu entwickeln und umzusetzen.**
- **Bezugnehmend auf die Verminderungsmaßnahmen ist aus der Sicht des Landschaftsschutzes die Ausgestaltung der Lärmschutzwände, insbesondere aufgrund der Erfahrungen im S10-Südabschnitt, noch im Detail abzuhandeln.**
- **Dies betrifft auch die Endausformung der Geländegestaltungen, die sich harmonisch in die Landschaft einzufügen haben, um unnatürliche Geländeformen und künstliche Raumkanten zu vermeiden. Diese Vorgabe findet dann keine Anwendung, wenn Maßnahmen des Landschaftsbaus mit dem Ziel der Wiederherstellung traditioneller Kulturlandschaft umgesetzt werden (zB. zur Herstellung von Böschungsrainen bei der Geländemodellierung Freistadt Nord).**

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Projektierung des gegenständlichen Straßenbauvorhabens ging eine mehrjährige Studie und Prüfung unterschiedlicher Trassenvarianten voraus. Am 4. August 2017 stimmte das BMVIT dem Vorprojekt und somit der Fortführung weiterer Planungsschritte auf Grundlage der Variante West zu. Die Oö. Umweltanwaltschaft nimmt diese Entscheidung zur Kenntnis, da das UVP-G nicht die Umsetzung der umweltverträglichsten Projektvariante (Trasse Mitte) verlangt, möchte aber zum Ausdruck bringen, dass sie das Resümee der Antragstellerin mit einer *klaren* Variantenempfehlung für die Trasse West, in der von ihr dargestellten Deutlichkeit nicht teilen kann.

Für den überwiegenden Teil der Schutzgüter bzw. Fachbereiche kann auch seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eine Umweltverträglichkeit attestiert werden.

Beim Wirkfaktor Lärm ist die Mitberücksichtigung der Ortschaft Kerschbaum und die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich (Schutzgut Mensch) unumgänglich und jedenfalls ein im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit mit zu berücksichtigender Sachverhalt.

Bei den Schutzgütern Landschaft und Boden wird von der Oö. Umweltanwaltschaft die Meinung vertreten, dass die Feststellung einer Umweltverträglichkeit nur mit dem „Kunstgriff“ einer Werteentscheidung bei Abwägung der Interessenlage möglich ist. Überregional bedeutende Straßenbauvorhaben begründen in der Regel eine grundlegende Änderung der Raumnutzung und

bergen entsprechendes Konfliktpotential mit hoher Umweltrelevanz. Daher dürfen auch raumordnerische (Zukunfts-) Fragen, die neben einer geordneten Siedlungsentwicklung (insb. Betriebsflächen) auch die Sicherung von Freiräumen (Grünzonenpläne) gewährleisten sollen, im Zuge des UVP-Verfahrens nicht ausgeblendet werden und unbeantwortet bleiben.

Was die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume betrifft, kann auf Basis der zur Beurteilung vorgelegten Maßnahmenplanung derzeit keine positive Beurteilung abgegeben werden. Die ökologischen Maßnahmenplanungen gehen von der Detailtiefe nicht über ein Entwurfsstadium hinaus und bedürfen spätestens für die Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen einer grundlegenden Überarbeitung. Zum Teil erweisen sich die aktuellen Planungen sogar als kontraproduktiv und es kann daher eine wesentliche Belastung, die letztlich eine Unverträglichkeit des Vorhabens auslösen würde, nicht ausgeschlossen werden.

Die Frage der Verträglichkeit des Vorhabens hängt somit maßgeblich von der Qualität und Quantität der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ab, wobei im vorliegenden Fall insbesondere die (noch) mangelhafte Qualität der Maßnahmenplanung den entscheidenden Sachverhalt für eine negative Beurteilung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.